

Der öffentliche Kläger

bei der Spruchkammer **I**

Stadtkreis Fürth

Fürth, den 3.2.47.

B/281

Datum

Aktenzeichen:

An die

Spruchkammer **I des Stadtkreises Fürth.**

Klageschrift

Ich erhebe Klage gegen

H a u t s c h Hans, **Ingenieur,**

(Vor- und Zuname)

(Beruf)

geb. **5.9.1919,** in **Burgfarrnbach,**

wohnhaft **Burgfarrnbach, Lehenstr.14,**

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

mit dem Antrage **Hautsch Hans** in die Gruppe **III**

der **Minderbelasteten** einzureihen.

Begründung:

Der Betroffene war Mitglied der HJ von März 1934 - Okt.39, Kameradschaftsführer, NSDAP von Sept.1939 - Okt.1940, NSDSTB von Okt.1938 - Dez.1939, stellv. Kameradschaftsführer von Okt.1939 - Dez.1939.

Gegen den Betroffenen besteht eine Belastungsvermutung nach Teil A/D II, Ziff.5 und E/II, Ziff.7. Nach Abschluss der Beweisaufnahme besteht jedoch keine Notwendigkeit ihn in die Gruppe II der Belasteten einzureihen.

Der Fall wird gem. Jugendamnestie § 1/2 der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt nach Art. des Gesetzes die Klage.

Die örtliche Zuständigkeit der Spruchkammer ist nach Art. 29 des Gesetzes begründet.

Ich beantrage die Anordnung ~~der mündlichen Verhandlung~~ / des schriftlichen Verfahrens.

Beweismittel:

1. Urkunden: Meldebogen **und Arbeitsblatt.**

2. Zeugen: ---

3. Sachverständige: ---

4. weitere Beweismittel: ---

~~Gem. Art. 33, Abs. 4 des Gesetzes vom 5. März 1946 ist der Betroffene berechtigt mündl. Verhandlung zu beantragen.~~

Der öffentliche Kläger.



Die Spruchkammer I

Stadtkreis Fürth/Bay.

Fürth, 28.3.1947

Datum

Aktenzeichen: B/281/Bm

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die

Spruchkammer **Stadtkreis Fürth**

bestehend aus

1. **Karl Drechsel** als Vorsitzender
2. **Fritz Hopf** als Beisitzer
3. **Konrad Lotter** als Beisitzer
4. **Ludwig Klauser** als Beisitzer
5. **Michael Dörfler** als Beisitzer
6. als öffentlicher Kläger
7. als Protokollführer

gegen **Hans Hautsch**, Ingenieur, geb. 5.9.1919 in Burgfarrnbach, wohnhaft Burgfarrnbach, Lehenstraße 14

auf Grund ~~der mündlichen Verhandlung~~ — im schriftlichen Verfahren — folgenden

Spruch:

- I. ~~Der Betroffenenname~~ **Das Verfahren gegen den Betroffenen Hans Hautsch wird eingestellt.**
- II. ~~Es werden ihm folgende Sühnemaßnahmen auferlegt~~ **Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.**

B e g r ü n d u n g :

Der Betroffene war Mitglied der H.J. (Kameradschaftsführer) vom März 1934 bis Oktober 1939, solches der NSDAP vom September 1939 bis Oktober 1940 und Mitglied des NSDStB (stellv. Kameradschaftsführer) von Oktober 1939 bis Dezember 1939 .

Als Mitglied der H.J. vor dem 25.3.1939 u. solches des NSDStB gehört er in die Gruppe Teil B Ziff. 3, 13 des Anhangs zum S.G. Als ~~Begründung~~ Kameradschaftsführer ist er nicht belastet.

Als nach 4 jähriger Dienstzeit in der H.J. und nach Erreichung des 18. Lebensjahres in die Partei aufgenommenes Mitglied fällt er nach

./.

Teil A/D Kl. II Ziff. 5 des Anhangs in Verbindung mit Art. 10 S.G. automatisch in die Gruppe II der Belasteten u. hat demzufolge die gesetzliche Vermutung des Art. 10 S.G. zu widerlegen.

Nach dem eigenen Vorbringen des Betroffenen, das sich mit einer ganzen Reihe vorliegender durchaus glaubwürdiger Bestätigungen u. Zeugnisse deckt, war der Betroffene nie etwas anderes als ein Parteimitglied der Partei, das sich politisch nie betätigte, liegt doch auch ein amtliches Schreiben des ev. Pfarramtes Fürth-Burgfarrnbach vor, nach dem sich Hautsch jederzeit als reges Mitglied der Kirche zeigte.

Die Belastungsvermutung ist damit widerlegt.

Er erscheint deshalb nur als Mitläufer nach Art. 12 S.G.

Da er somit nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzureihen u. am 5.9.1919, also nach dem 1.1.1919, geboren ist, war auf Grund der Jugendamnestie vom 6.8.1946 § 1 Ziff. 2 das Verfahren mit der Kostenfolge nach § 7 Geb. O. einzustellen.



Der Vorsitzende

gez. Drechsel

Hopf

K.Lotter

Klauser

Dörfler

Zur Beglaubigung:

Der Urkundsbeamte

W. Speck



Rechtskräftig am 5.4.1947

Zur Beglaubigung :

Der Urkundsbeamte



An die

Landeszentralbank

Fürth (Bay.)

Moststraße 21

Gegen die Aufhebung der Sperre der Konten untenstehender Person bestehen keine Bedenken.

Zu- und Vorname H a u t s c h Hans

Geburtsdatum 5.9.1919

Beruf Ingenieur

Wohnsitz Burgfarrnbach, Lehenstr.14

Spruchkammer:

Datum und Aktenzeichen des Entscheides 28.3.47 AZ B/281

Tag, an dem der Entscheid rechtskräftig wurde 5.4.47

Inhalt des Entscheides Das Verfahren gegen den Betroffenen wird eingestellt.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.
- Jugendannestie -

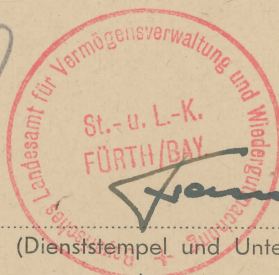
Angaben über die Bezahlung von Sühnebeträgen und Kosten

nicht betreffen d

Angaben über die Durchführung eines vorgeschriebenen Vermögenseinzuges

nicht betreffend

Datum der Ausstellung Fürth, 23. Mai 1947



(Dienststempel und Unterschrift des Außenstellenleiters)